

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg4>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 4 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg04/254-255>

Rg **4** 2004 254 – 255

Michael Wieczorrek

History Factory

History Factory

Vielleicht inspirierte die unmittelbare räumliche Nähe zum Weißen Haus, das nur vier Häuserblocks vom Konferenzhotel entfernt liegt, vielleicht hatten sich amerikanische Juristen, Historiker und Rechtshistoriker aber auch gründlicher als andernorts den Kopf über »Wozu Rechtsgeschichte?« zerbrochen – das Jahrestreffen der »American Society for Legal History« (Washington, D. C., 13. – 16. November 2003) war jedenfalls mit auffällig vielen, auffällig aktuellen politischen Fragen befasst.

Auf die aktuelle Weltpolitik bezog sich schon der Titel der Plenarsitzung »Reconstruction of Legal Order in Occupied Lands«. Von Erfolgsgeschichten wollten die drei Historiker auf dem Podium jedoch nicht berichten. Im Gegenteil herrschte Skepsis: Die Südstaaten seien 1865 zwar militärisch unterlegen, ideologisch allerdings weiterhin auf dem Vormarsch,¹ von Japan hätten die Besatzer 1945 sowieso nichts verstanden,² und in Deutschland sei es nach dem Zweiten Weltkrieg für die Amerikaner am bekömmlichsten gewesen, sich aufs Beobachten zu beschränken.³ Dass Historiker den gegenwärtigen Kriegsherren Patentrezepte liefern würden, hatte wohl niemand im Auditorium erwartet. Umgekehrt blieben Fragen aus dem Publikum zu den Beweggründen der Organisatoren und Redner, ausgerechnet dieses Thema derart prominent zu präsentieren, gerade diese drei Fälle zu einer Reihe zu ordnen und dabei nicht tiefer oder auch weniger tief in die Geschichte zu greifen, aus. Die freundlich desinteressierte Diskussion um Details fand ein schnelles Ende. Spitzenthemen werden mit spitzen Fingern behandelt.

Kaum besser erging es dem Thema »Israeli Legal History: National Security and Arab Dis-

placement in the post-1948 Period«. ⁴ Die Referate stimmten überein, dass der jahrzehntelange Konflikt mit seinen Restriktionen zunehmend das Rechtsleben aller Israelis beeinträchtigt und schließlich die Demokratie gefährde. Sie fanden herzlich wenig Beachtung. Ebenso müde nahm man in der Sitzung »New Histories of International Law« ⁵ zur Kenntnis, dass das Völkerrecht in Kriegszeiten auf den zweiten Rang rutscht.

Aufmerksamkeit und politische Aufregung verursachten hingegen Themen, die nicht vom großen Weltgeschehen handelten, sondern vom Alltag des Rechts in den Vereinigten Staaten. Für den kontinentaleuropäischen Betrachter überraschend offenbarte sich hier Rechtsgeschichte als Gesellschaftskritik: Ein Hauch von »Critical Legal Studies« schwebte im Saal bei der Buchpräsentation »Author Meets Reader: John Langbein, The Origins of Adversary Criminal Trial« (Oxford University Press 2003). Als Lobredner traten Albert Alschuler⁶ und David Lemmings⁷ auf; die an sich spröde Rolle der Kritikerin übernahm Allyson May (Toronto) mit großem Engagement und Temperament. Ihrem unerbittlichen Anspruch auf quellengerechte Interpretation begegnete Langbein (Yale Law School) mit dem Eingeständnis, dass er mit seinen rechtshistorischen Studien bewusst das gegenwärtige Strafprozessrecht angreife. Dessen aus der frühen Neuzeit stammende Rechtsregeln seien ungerecht und privilegierten weiterhin vermögende Angeklagte, die sich geschickte Verteidiger und hoch bezahlte Sachverständige leisten könnten. Als Alternative verwies er auf einige reformierte europäische Strafprozessordnungen. Auf die Frage »Wozu Rechtsgeschichte?« erhielt man damit eine nicht sehr originelle, aber immerhin

1 Edward L. Ayers, University of Virginia.

2 John W. Dower, Massachusetts Institute of Technology.

3 Charles S. Maier, Harvard University.

4 Unter dem Vorsitz von Nir Kedar, Bar-Ilan University Ramat-Gan.

5 Geleitet von Benedict Kingsbury, New York University School of Law.

6 University of Chicago Law School.

7 University of Newcastle.

klare Antwort: Aufklärung über die historische Bedingtheit und vor allem Antiquiertheit bestimmter Rechtsstrukturen.

Dieses Bekenntnis zur Gegenwartsrelevanz der Rechtsgeschichte wurde in gewissem Sinne ergänzt durch den »Roundtable: Historians in the Courtroom«. Anlass für die »California Supreme Court Historical Society«, diese Runde⁸ zu sponsern, war ein Beschluss des obersten texanischen Gerichts aus dem Frühjahr 2003. In einem Verfahren zur so genannten Sodomie hatte das Gericht als sachverständige Zeugen auch Historiker zugelassen – obwohl sich der Begriff »Experte« im Prozessrecht allein auf die »exakten Wissenschaften« beziehe. Und nun sehen sich Richter in den Vereinigten Staaten zunehmend mit Expertisen von Historikern konfrontiert. Voller Freude und anekdotenreich beschrieben manche Referenten ihre Detektivarbeit bei der faszinierenden Suche nach dem alles beweisenden Dokument. Auftraggeber solcher Gutachten sind nicht nur Selbsthilfeorganisationen benachteiligter Minderheiten, die auf dem Gerichtsweg versuchen, Gleichheitsansprüche durchzusetzen. Vielmehr kalkulieren auch Wirtschaftsunternehmen verstärkt mit historischen Ressourcen, um Schadensersatzklagen abzuwehren. Die Beraterfirma »History Factory« füllt die dadurch entstandene Marktlücke inzwischen erfolgreich aus.

Auf die kommerzielle Fabrikation maßgeschneiderter Geschichten reagierten die Vertreter der akademischen Rechtsgeschichte indessen indigniert. Rechtsgeschichte zum Geldverdienen

durch Herstellung von Geschichten? Das kratze an der wissenschaftlichen Reputation. Sei doch mit der Eroberung der Gerichtssäle für die Historiographie die Gefahr verbunden, betonte Kousser, im Rahmen der juristischen Wahrheitsfindung instrumentalisiert zu werden. Sich den gesetzlichen Beweisansprüchen anzupassen und die Aufgabe des eifrigen Zulieferers historischer Fakten zu übernehmen, bedeute womöglich, die Vielfalt (post)moderner Theorien zu opfern. Einen solchen Preis für die Nähe zum juristischen Alltagsgeschäft zu zahlen, waren nicht alle im Vortragsraum bereit – gleich ob sie etwas zu opfern gehabt hätten oder nicht.

Wozu Rechtsgeschichte? In die großen politischen Fragen, ob und wie in besetzten Ländern eine Rechtsordnung wiederhergestellt werden könne, wollte man trotz einschlägiger Anreize nicht recht einsteigen. Vorgebliche Selbstverständlichkeiten, wie die Niederlage des Völkerrechts in Kriegszeiten, wollte man nicht erneut hören und schon gar nicht erschüttern. Den Unrat vor der Haustür, ein veraltetes, unziemlich ungerechtes Strafprozessrecht, als rechtshistorischen Unrat zu erkennen und zu bezeichnen, das galt als Meisterleistung. Aber Geschichten machen, professionell und glaubwürdig, damit wer auch immer einen Prozess gewinnt – das geht dann doch zu weit. Rechtsgeschichte wozu? Zur Erhöhung der eigenen braven und gediegenen Reputation. Warum sollte in den USA alles anders sein?

Michael Wiczorrek

8 John A. Neuenschwander, Carthage College; Peter Irons, University of California, San Diego; Peter Reich, Whittier Law School und J. Morgan Kousser, California Institute of Technology.